

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.03.2015

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-42/14

Zulassungsnummer:

Z-38.4-173

Geltungsdauer

vom: **19. März 2015**

bis: **19. März 2020**

Antragsteller:

Roman Seliger Armaturenfabrik GmbH

An'n Slagboom 20

22848 Norderstedt

Zulassungsgegenstand:

Nottrennkupplung mit Seilzug Typ ABV-S und Typ ABVF-S

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 18. März 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Produktmerkmale von Nottrennkupplungen mit Seilzug vom Typ ABV-S mit Gewindeanschluss der Nennweiten DN 25, DN 50, DN 80, DN 100 und vom Typ ABVF-S mit Flanschanschluss der Nennweiten DN 150, DN 200 und DN 300 (siehe Anlage 1) nach Druckgeräterichtlinie¹, die aufgrund BRL B, Teil 2, lfd. Nr. 2.12 zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung zusätzlich nachzuweisen sind – hier die Leckagemenge und die Nottrennfunktion.

(2) Durch die Nottrennkupplungen wird eine unzulässig hohe Zugbeanspruchung der Rohrleitungen vermieden, die durch das unbeabsichtigte Wegfahren eines Tankfahrzeuges bzw. eines Kesselwagens oder das Abtreiben eines Tankschiffes während des Be- oder Entladevorgangs hervorgerufen werden kann.

(3) Die Kupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung einer festen Rohrleitung mit einer flexiblen Rohrleitung (Schlauchleitung oder Rohr mit Gelenkverbindung) verwendet werden, die eine Nottrennfunktion erfordert, wenn die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nachgewiesen ist.

(4) Die Kupplungen dürfen nur für die Verbindung von Rohrleitungen eingesetzt werden, die die gleiche oder eine geringere Nennweite aufweisen und deren maximaler Betriebsdruck 25 bar bzw. 10 bar bei der Nottrennkupplung ABVF-S mit DN 300 nicht überschreitet.

(5) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht. Außerdem werden die aus der Kupplung austretenden Flüssigkeitsmengen angegeben, mit denen bei einer Nottrennung gerechnet werden muss.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Nottrennkupplungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten, geprüften Konstruktionszeichnungen entsprechen.

¹ Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

(1) Die Kupplungen müssen den Unterlagen entsprechen, die der EG-Baumusterprüfung nach Richtlinie 97/23/EG mit Zertifikat Nr. 072021423Z0153/14/0126 vom 03.03.2015 zugrunde lagen.

(2) Zur Herstellung der Kupplungen werden nichtrostender Stahl mit Werkstoff-Nr. 1.4571 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4401, Hastelloy C4 mit Werkstoff-Nr. 2.4610 bzw. Hastelloy C22 mit Werkstoff-Nr. 2.4602 verwendet.

2.2.2 Nottrennfunktion

(1) Die Nottrennkupplung trennt die Kupplungshälften mittels Seilzug bevor die gestreckte Länge der angekoppelten flexiblen Rohr- oder Schlauchleitung erreicht wird. Durch die Nottrennkupplung wird eine unzulässig hohe Zugbeanspruchung der Rohrleitungen vermieden. Die federbelasteten Ventilschließkörper der Nottrennkupplung verschließen bei der Nottrennung automatisch die mit den Kupplungshälften verbundenen Rohrleitungen.

(2) Die Auslösekraft des Auslösesesiles zur Kupplungstrennung ist abhängig von der Nennweite der Nottrennkupplung sowie des Innendruckes. Die Auslösekräfte bei dem jeweils maximal zulässigen Nenndruck PN sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 Auslösekräfte

Spalte	1	2	3	4
Zeile	Nenndruck PN [bar]	Nennweite Nottrenn-Sicherung	Auslösekraft [kN]	
			Zugwinkel 0°	Zugwinkel 90°
1	25	DN 25	0,38	0,50
2	25	DN 50	0,30	0,55
3	25	DN 80	0,53	0,92
4	25	DN 100	1,50	1,80
5	25	DN 150	2,40	4,90
6	25	DN 200	3,00	6,30
7	10	DN 300	3,00	7,00

(3) Die Länge des Zugseiles an flexiblen Rohrleitungen unter 3,0 m Länge muss um mindestens 10 % geringer als die Länge der flexiblen Rohrleitungen sein. An flexiblen Rohrleitungen über 3,0 m Länge muss die Länge des Zugseiles mindestens 0,5 m kürzer als die der flexiblen Rohrleitung sein.

(4) Die Mindestzugfestigkeit des Zugseiles und seiner Anbindung muss mindestens das 5-fache der maximalen Auslösekraft bei einem Zugwinkel von 90° (s. Tabelle 1, Spalte 4) betragen.

2.2.3 Leckagemengen

(1) Bei Nottrennung können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten. Die anzusetzenden Leckagemengen sind in der nachfolgenden Tabelle 2 zusammengestellt und beinhalten bereits einen Sicherheitsfaktor.

(2) Die Vorrichtungen zur Auffangung der bei einer Nottrennung zu erwartenden Leckagemengen sind mindestens auf die in der Tabelle 2 angegebenen Werte auszugelen.

Tabelle 2 Leckagemengen

Spalte	1	2
Zeile	Nennweite Not-Trenn-Sicherung	anzusetzende Leckagemenge [l]
1	DN 25	0,10
2	DN 50	0,16
3	DN 80	0,63
4	DN 100	1,09
5	DN 150	3,83
6	DN 200	10,05
7	DN 300	21,89

2.3 Kennzeichnung

(1) Die Kupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Kennzeichnungen bleiben unberührt.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kupplungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis aus den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Kupplungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Kupplung durchzuführen.

Die Stückprüfung umfasst:

- Montageprüfung (Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenbaus der Not-Trenn-Sicherungsteile),
- die Funktionsprüfung der Kupplungstrennung an jeder Kupplung durch Seilzug (Abriss-test),
- Druck- und Dichtheitsprüfung im gekuppelten und im getrennten Zustand.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-173

Seite 6 von 7 | 19. März 2015

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine Kupplung, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit Kupplungen, die dieser Zulassung entsprechen, ausgeschlossen ist.

(6) Nach Abstellung des Mangels sind die im Absatz (2) genannten Prüfungen zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**3.1 Nutzung****3.1.1 Betrieb**

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Nottrennkupplungen an Schlauchleitungen und Rohren mit Gelenkverbindung sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Hersteller hat eine Betriebsanleitung³ der Not-Trenn-Funktion der Kupplungen mitzuliefern.

(3) Die Kupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trenn-Funktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten. Die bei Auslösung der Nottrennfunktion austretende Leckageflüssigkeit ist vollständig aufzufangen und zurückzuhalten.

(4) Nach Auslösen der Nottrennkupplung ist deren weiterer Gebrauch nicht mehr zulässig. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Nottrennkupplung darf nur durch den Antragsteller erfolgen.

3.1.2 Unterlagen

(1) Dem Betreiber einer Rohrleitung mit einer Nottrennkupplung gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Hersteller mindestens folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.4-173,
- Betriebsanleitung.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

3.2 Unterhalt, Wartung

Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Nottrennkupplungsteile der Nottrennkupplung vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen. Die Ausführenden der vorgenannten Tätigkeiten müssen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sein, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

3

Betriebsanleitung zur Nottrennkupplung ABV-S, August 2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-173

Seite 7 von 7 | 19. März 2015

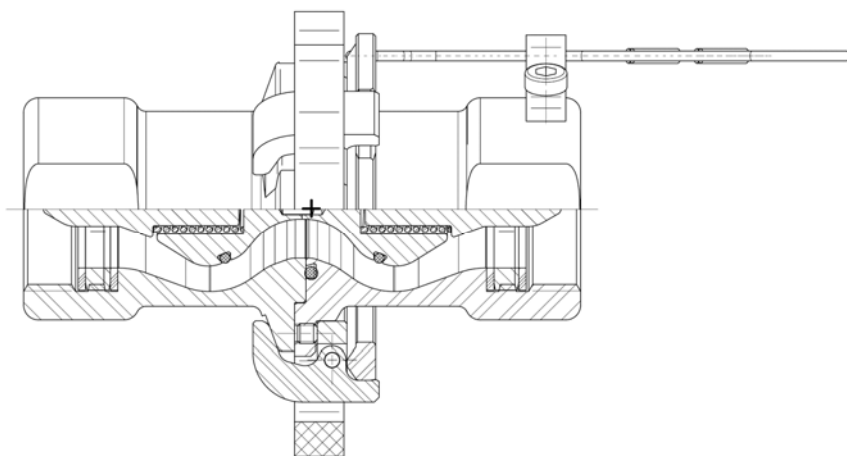
3.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung, Nottrennkupplung oder Schlauchleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

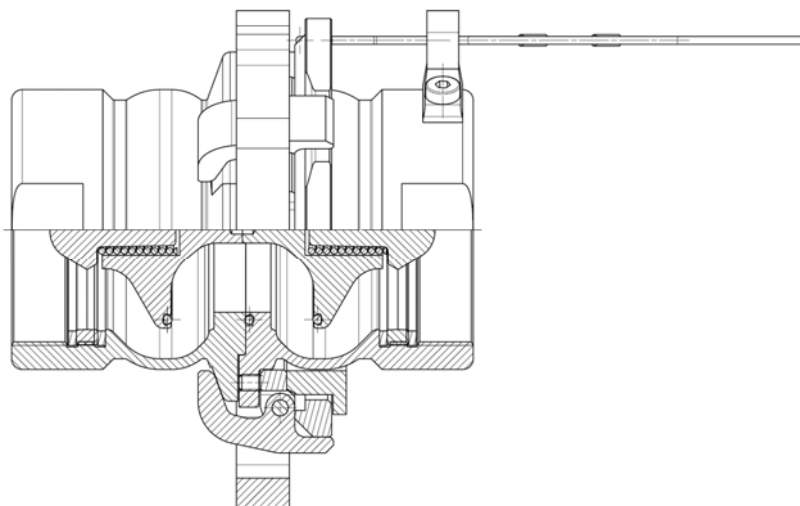
(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

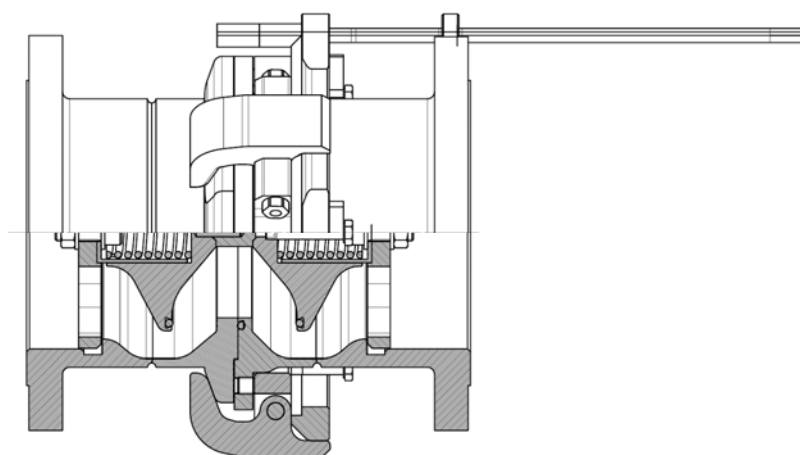
Beglaubigt



Typ ABV-S
DN 25



Typ ABV-S
DN 50
DN 80
DN 100



Typ ABVF-S
DN 150
DN 200
DN 300

Nottrennkupplung mit Seilzug Typ ABV-S und Typ ABVF-S

Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1